

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-185

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 17.01.2012

Betreff:

Gestaltungsvorgabe Fußgänger Brücke Kanal (Henkelbrücke)

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
16.01.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
23.02.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Variante 1:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Änderungsvorschlag des Vorhabenträgers und damit die Ausführung einer Stabbogenbrücke mit einem Asphaltbelag und damit Übernahme einer zusätzlichen Regenentwässerungsanlage, aber unter Beibehaltung der Bestandsbreite von ca. 2,95 m . Eine Kostenbeteiligung der Stadt Genthin an den Neubaukosten ist auszuschließen.

Variante 2

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den gleichwertigen Ersatzneubau in der planfestgestellten Bauweise als Fachwerkbrücke, allerdings auch unter Berücksichtigung der Sicherung der Bestandsbreite von ca. 2,95 m .

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch das Wasserstraßenneubauamt wurden für die Gestaltung der Fußgängerbrücke über den Kanal 2 Gestaltungsvarianten vorgestellt.

Der Bau- und Vergabeausschuss wurde am 16.01.2012 in die Vorberatung einbezogen. Im Bestand ist von einer Fachwerkbrücke auszugehen, die in einer Breite von ca. 2,95 m vorgehalten wird.

Diese Brücke wurde 1935 als Stahlfachwerkbrücke mit Holzbohlenbelag gebaut.

Nach den vorliegenden Vereinbarungen und dem Planfeststellungsbeschluss kann die Stadt von einem gleichwertigen Ersatzbauwerk, ohne weitergehende Kostenbeteiligung ausgehen.

Neben der Möglichkeit zum gleichwertigen Ersatz wird vom WNA eine Änderung als Stabbogenbrücke vorgeschlagen.

Allerdings wird damit gleichzeitig vorgegeben, dass auf dieser Brückenart kein Holzbohlenbelag verlegt werden sollte.

Nach Vorgabe des Bauträgers ist die Stabbogenbrücke leichter und damit auch schwingungsanfälliger, so dass konstruktiv empfohlen wird, den leichten Holzbohlenbelag durch eine massive Stahlbetonplatte mit Asphaltbelag vorzusehen.

Die Erhöhung des Eigengewichts soll sich günstiger auf das Schwingungsverhalten des Überbaus auswirken.

Eigene Recherchen haben den Nachweis zu gleichartigen Brückenbauwerken mit einem Holzbohlenbelag erbracht. Die konstruktive Begründung zum Gestaltungsvorschlag wurde hingegen nicht weitergehend fachlich bewertet.

Neben der Gestaltungsvariante muss ebenfalls entschieden werden, ob von der Bestandsausbaubreite von ca. 2,95 m abgewichen werden soll und zwischen den Geländern lediglich eine Breite von 2,00 m vorgehalten wird.

Dies ist aus fachlicher Sicht nicht zu empfehlen, da diese Brückennutzung im Bestand auch die Nutzung von gegenläufigen Radverkehr sichert, der bei einer Reduzierung der Breite beschränkt wird und u.U. zu keiner öffentlichen Anerkennung führt.

Vom WNA wird die Stabbogenbrücke favorisiert und wie folgt begründet:

Die Konstruktion des Stabbogens wirkt insbesondere durch die relative dünnen Hänger filigran und leicht, was dem Charakter einer Fußgängerbrücke entspricht.

Gegenüber dem bereits planfestgestellten Rohfachwerks des Überbaus lässt sich die Stabbogenbrücke wirtschaftlicher, d.h. kostengünstiger für das WNA herstellen.

Wie bereits vermerkt, geht das WNA bei einer Stabbogenbrücke aber von der Änderung des Brückenbelages aus.

Dazu wurde auf Nachfrage erklärt, dass diesbezügliche Neubaukosten nicht zu Lasten der Stadt Genthin anfallen, da diese Änderung nicht von der Stadt Genthin gewünscht wird.

Hinsichtlich der Unterhaltungskosten wurde vom WNA eine überschlägliche Annahme der Bewirtschaftungskosten vorgelegt, die von einer kostengünstigeren Variante im Fall des Asphaltbelages ausgeht.

Allerdings wurden die Unterhaltungskosten lediglich auf der Grundlage einer Annahme zum Verhältnis zwischen den Entstehungskosten geteilt durch die angenommene Nutzungsdauer ermittelt. In dieser Rechnung geht der Bauträger von einem Finanzvorteil von ca. 400,00 € gegenüber dem Holzbohlenbelag aus.

Allerdings geht der Bauträger nicht auf die damit verbundene Regenentwässerungsanlage ein, die dann ebenfalls dauerhaft von der Stadt zu unterhalten wäre.

Damit kann fachlich ein wirtschaftlicher Vorteil für die Stadt nicht bestätigt werden.

Darüber hinaus führt eine Änderung der Gestaltungsvariante damit auch zu einer erneuten Beschlusslage für den SR, da dieser in seinen bisherigen Beschlüssen von einem gleichwertigen, kostenneutralen Ersatzbauwerk mit einem Holzbohlenbelag ausgeht.

Zum besseren Verständnis hinsichtlich der Gestaltungsvariante wird ein Exemplar einer Stabbogenbrücke beigelegt, die dann im Unterschied zur bestehenden Fachwerkbrücke zu betrachten ist.

Der BUV hat in seiner Beratung am 16.01.2012 die Annahme der Variante 1 mehrheitlich empfohlen.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:
Foto Stabbogenbrücke

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Datum	